

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

(Sondernutzungssatzung) vom 09.10.1995

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.02.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), neu bekannt gemacht am 01.08.1993 (GV NW s. 306/SGV NW 91) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742), neu bekannt gemacht am 01.10.1974 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 04.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Volksfeste, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie auf Veranstaltungen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid findet diese Satzung keine Anwendung.

§2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus geht. Unter Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschrift zu verstehen.

- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 2 a

Plakatwerbung

- (1) Plakatwerbungen, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - a) Plakate müssen auf festen Platten oder Ständern in einer Weise angebracht werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden können;
 - b) die Anzahl der Plakate darf 40 Stück je Anlass im gesamten Gemeindegebiet nicht überschreiten; die Größe der Plakate wird auf max. DIN A 1 beschränkt;
 - c) mit der Plakatwerbung darf höchstens zwei Wochen vor dem Anlass, auf den sich die Werbung bezieht, begonnen werden und muss spätestens eine Woche nach dem Anlass entfernt werden;
- (2) Nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.
- (3) Plakatwerbungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, wo die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist. Die Plakatierung ist insbesondere untersagt
 - a) an öffentlichen Einrichtungen
 - b) an Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen
 - c) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen
 - d) an Buswartehäuschen
- (4) Zum Befestigen von Plakaten an Bäumen dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Materialien verwandt werden, wodurch die Bäume beschädigt werden könnten.

§ 2 b

Werbung mit Spannbändern/Bannern

- (1) Die Werbung mit Spinnbändern, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 fällt, bedarf der Erlaubnis. Die Sondernutzung wird beschränkt auf Neunkirchen-Seelscheider Vereine und Einrichtungen.
- (2) Mit der Werbung darf höchstens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Spannbänder dürfen lediglich an folgenden Orten angebracht werden:
 - Neunkirchen
 - Am Lärmschutzwall am Kreisverkehrsplatz an der Eisenerzstraße
 - Auf dem Grünstreifen links des Antoniusplatzes (Zentraler Omnibusbahnhof)
 - Seelscheid
 - Auf der Grünfläche im Bereich der Einmündung Kurtsiefener Straße
 - Auf der Zeithstraße
 - Auf dem Grünstreifen Hausener Straße (vor dem Feuerwehrgerätehaus)

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,30 m Höhe;
 - c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 50 cm für Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestbreite von 1,50 m verbleibt; sind keine Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;

- f) Werbeanlagen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die aus Anlass von Parlaments- und Kommunalwahlen vorübergehend aufgestellt werden, sofern die Aufstellung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltag der jeweiligen Wahl entfernt werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn tiefbaurechtliche Belange (Kanal- und Straßenbau, Beleuchtung etc.) oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Containern bis zu zwei Tagen;
 - b) das Aufstellen von Baugerüsten zur Instandsetzung oder -haltung der Gebäude oder Grundstücke bis zu zwei Tagen;
 - c) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu zwei Tagen;
 - d) die Lagerung von Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen und das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut ab 18.00 Uhr des der Abfuhr vorangehenden Tages und am Abfuhrtag.
- (2) Straßenverkehrsrechtliche Belange dürfen durch den Straßenanliegergebrauch nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls bedarf es einer Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

§ 4 a

E-Ladesäulen

- (1) Die Errichtung von E-Ladesäulen auf Flächen des öffentlichen Straßenraums stellt eine Sondernutzung dar. Diese bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

- (2) Öffentlicher Raum im Sinne der Richtlinie sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies schließt alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein.
- (3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die geplante Nutzung dem öffentlichen Interesse entspricht und die Verkehrssicherheit sowie die Belange des Umweltschutzes und der Gemeindeplanung gewährleistet sind.

§ 5

Sonstige Nutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und wieder zu entfernen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. Für den Fall des Widerrufs wird die Gebühr anteilmäßig zurückerstattet, sofern der Widerruf vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Grundsätzlich ist dieser Antrag schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen oder Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder Dritten durch die Sondernutzung oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid freizustellen.

§ 9

Beendigung der Erlaubnis

Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Verkehrsfläche zu beseitigen und diese in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sowie etwaige für die Sondernutzung angebrachte Anlagen o.ä. zu entfernen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzung

Wird die Sondernutzung nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Gemeinde den ordnungswidrigen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat oder die Sondernutzung ohne Genehmigung vorgenommen wurde.

§ 11

Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die nach dem Gebührentarif ermittelte Gesamtgebühr wird auf volle EUR aufgerundet.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, jedoch nicht vorliegt.
- (3) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro qm ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet. Bei der Durchführung von Plakatwerbung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Plakate und der Dauer des Aushanges.
- (4) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Für Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einen Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für eine volle Woche oder einen vollen Monat erhoben.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können; das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - c) durch den Rat und seine Ausschüsse;
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
 - e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum genannten Fälligkeitsdatum im Bescheid zu entrichten.

§ 15

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. September 2018 in Kraft.

Gebührentarif zu § 11 der Sondernutzungssatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	2,00 € / Woche
2	Container oder ähnliche Behälter	15,00 € Woche /je angef. Woche
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	2,00 € / Woche
4	Verkaufs- und Werbestände, Verkaufswagen, Imbissstände je angef. qm Verkehrsfläche	4,00 € / Woche
5	Zeitungsständer (stumme Verkäufer) bis 1 qm	5,50 € / Monat
6	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. qm Verkehrsfläche	5,00 € / Monat
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	2,50 € / Woche
8	Abgestellte Fahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) PKW LKW Wohnwagen, Anhänger	12,00 € / Woche 20,00 € / Woche 14,00 € / Woche
9	Plakatwerbung je Plakat Mindestgebühr je Sondernutzung	1,00 € / Woche 20,00 €
10	Werbung mit Spannbändern Je Spannband Mindestgebühr je Sondernutzung	20,00 € / Woche 20,00 €
11	E-Ladesäulen pro Ladeanschluss	7,50 € / Monat